



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

### **A. Problem**

Präsidialräte nehmen als Organe der richterlichen Selbstverwaltung eine wichtige Rolle ein. So sind sie etwa gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 HRiG an Ernennungen für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen. Eine Ernennung darf nach § 47 HRiG erst erfolgen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats zu einer durch das Ministerium der Justiz beabsichtigten oder vorgeschlagenen Ernennung vorliegt, im Fall eines Dissenses die vom Präsidialrat verlangte mündliche Erörterung stattgefunden hat oder die im Gesetz bestimmten Fristen verstrichen sind.

Die ebenfalls zu ernennenden Präsidentinnen und Präsidenten der hessischen Gerichte haben eine herausgehobene Stellung. Sie werden in besonderer Weise als Repräsentantinnen und Repräsentanten der hessischen Justiz wahrgenommen; über das Beurteilungswesen kommt ihnen eine wichtige Funktion bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit und bei der Besetzung von richterlichen Beförderungsstellen zu. Vor diesem Hintergrund sollen in diesen Fällen die Rechte des Präsidialrats gegenüber der Justizministerin oder dem Justizminister erweitert werden, indem er die Möglichkeit einer breiteren Erörterung solcher Personalentscheidungen erhält.

Zugleich ist jedoch auch die verfassungsrechtliche Ressortverantwortlichkeit der für die Personalhoheit zuständigen Ministerin oder des Ministers der Justiz zu beachten. Die Ministerin oder der Minister ernennt die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten und ist hierfür gegenüber dem Landtag verantwortlich.

Die Herausforderung besteht darin, die Rechte des Präsidialrates unter Berücksichtigung der Personalhoheit der Ministerin oder des Ministers zu stärken.

### **B. Lösung**

Das Hessische Richtergesetz wird novelliert. Bei den bedeutsamen Berufungen zur Präsidentin oder zum Präsidenten eines Gerichts wird nunmehr in Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen dem Präsidialrat und dem Ministerium der Justiz erzielt werden kann und die Entscheidung auch in der mündlichen Erörterung nach § 47 Abs. 5 HRiG strittig bleibt, dem Präsidialrat die Möglichkeit gegeben, den gemäß Art. 127 Abs. 3 HV, §§ 8 ff. HRiG eingerichteten Richterwahlausschuss vor der Entscheidung der Justizministerin oder des Justizministers mit der Sache zu befassen. Dadurch wird die Stellung der Präsidialräte als Organe der richterlichen Selbstverwaltung bei Präsidentenberufungen gestärkt. Dies kann zu einer Steigerung der Qualität der Personalentscheidungen sowie zu mehr Transparenz und Akzeptanz bei der Besetzung der Spitzenämter der Judikative führen. Gleichzeitig wird der Ressortverantwortlichkeit der Ministerin oder des Ministers der Justiz Rechnung getragen, da sie oder er nach wie vor das Alleinentscheidungsrecht bei der Ernennung hat.

### **C. Befristung**

Eine Befristung des Gesetzes erfolgt nicht.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>**

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 2b werden nach dem Wort "Justiz" das Komma und die Wörter "für Integration und Europa" gestrichen.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Wird keine Einigung erreicht und handelt es sich um die Ernennung eines Gerichtspräsidenten, hat der Minister auf Verlangen des Präsidialrats den Richterwahlausschuss mit der Angelegenheit zu befassen."
  - b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Ernennung darf erst vorgenommen werden, wenn

    1. die Stellungnahme des Präsidialrats nach Abs. 2 Satz 1 vorliegt,
    2. die Frist nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2 oder 4 verstrichen ist,
    3. in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 die mündliche Erörterung stattgefunden hat oder die Frist verstrichen ist oder
    4. in den Fällen des Abs. 5 Satz 2 eine Befassung des Richterwahlausschusses in der mündlichen Erörterung nicht verlangt oder der Richterwahlausschuss befasst worden ist."
3. In § 78a Abs. 3 wird nach der Angabe "§ 47" die Angabe "Abs. 1 bis 5 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 bis 3" eingefügt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 22-5.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem Gesetz soll die Stellung der Präsidialräte bei Präsidentinnen- und Präsidentenberufungen gestärkt und auf diesem Wege eine höhere Transparenz und Akzeptanz bei der Besetzung der Spitzenämter der Dritten Gewalt geschaffen werden. Die Präsidentinnen und Präsidenten der hessischen Gerichte werden in besonderer Weise von der Öffentlichkeit als Repräsentantinnen und Repräsentanten der hessischen Justiz wahrgenommen; über das Beurteilungswesen kommt ihnen eine herausgehobene und prägende Funktion sowohl bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit wie auch bei der Besetzung von richterlichen Beförderungsstellen zu. Vor diesem Hintergrund sollen in diesen Fällen die Rechte des Präsidialrats gegenüber der Justizministerin oder dem Justizminister erweitert werden und dem Präsidialrat die Möglichkeit einer breiteren Erörterung der Personalie eröffnet werden: Kann kein Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Präsidialrat und der Justizministerin oder dem Justizminister erzielt werden, erhält mit der Gesetzesänderung der Präsidialrat die Möglichkeit zu verlangen, dass der Richterwahlausschuss vor der letztlichen Entscheidung der Justizministerin oder des Justizministers mit der Angelegenheit befasst wird.

Die Ernennung der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten obliegt nach Art. 108 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 3 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) der Justizministerin oder dem Justizminister, die oder der hierfür gegenüber dem Landtag nach Art. 102 Satz 2 HV verantwortlich ist. Um die spezifischen Interessen der Dritten Gewalt zur Geltung zu bringen, ist auch die Richterschaft in die Besetzung richterlicher Beförderungsämbter eingebunden. Nach den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 74 und 75 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes ist auf Landesebene für jeden Gerichtszweig ein Präsidialrat zu bilden, der aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Gerichts und aus Richterinnen und Richtern, die mindestens zur Hälfte von Richterinnen und Richtern gewählt sein müssen, besteht. Dieses Gremium ist an Ernennungen für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen.

Dementsprechend ist auch in Hessen für jeden Gerichtszweig ein Präsidialrat gebildet (§ 25 Abs. 1 Nr. 2, § 40 HRiG). Die Beteiligung des Präsidialrats ist in § 46 Abs. 1 Nr. 1 HRiG, das Verfahren in § 47 HRiG geregelt. Ist ein richterliches Beförderungsamts zu besetzen, leitet das Ministerium der Justiz dem Präsidialrat die Bewerbungsunterlagen, die Personalbögen und die dienstlichen Beurteilungen aller Bewerberinnen und Bewerber sowie etwaige Besetzungsvorschläge der zuständigen Gerichtspräsidentin oder des zuständigen Gerichtspräsidenten zu; in der Regel wird auch mitgeteilt, wen die Ministerin oder der Minister zu ernennen beabsichtigt (§ 47 Abs. 1 HRiG). Der Präsidialrat gibt binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung der oder des vom Ministerium Ausgewählten ab. Er kann sich auch zur Eignung anderer Bewerberinnen oder Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen einen eigenen Vorschlag unterbreiten (§ 47 Abs. 2 HRiG). Wird dem Vorschlag des Präsidialrats nicht gefolgt, wird ihm dies binnen zwei Wochen mitgeteilt (§ 47 Abs. 3 HRiG). In diesen Fällen kann der Präsidialrat verlangen, dass die Angelegenheit mit einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Ministerin oder des Ministers mit dem Ziel der Einigung mündlich erörtert wird (§ 47 Abs. 5 HRiG). Entsprechendes gilt, wenn das Ministerium bei der Vorlage der Bewerbungen keine eigene Präferenz mitgeteilt hat, aber auch einen Vorschlag des Präsidialrats nicht übernimmt, sondern eine andere Bewerbung vorzieht (§ 47 Abs. 4 und 5 HRiG).

In jedem Fall darf die Ernennung erst erfolgen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt, im Fall eines Dissenses die vom Präsidialrat verlangte mündliche Erörterung stattgefunden hat oder die im Gesetz bestimmten Fristen verstrichen sind.

Insgesamt geht das System der richterlichen Beteiligung in Hessen schon jetzt deutlich über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus (alle richterlichen Mitglieder der Präsidialräte werden von der Richterschaft des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt, die Personalakten sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber werden vorgelegt, der Präsidialrat hat ein eigenes Vorschlagsrecht und bei Dissens Anspruch auf eine mündliche Erörterung mit einem Beauftragten des Ministeriums). Dies hat sich bewährt.

Bei den besonders bedeutsamen Berufungen zur Präsidentin oder zum Präsidenten eines Gerichts wird nunmehr in Fällen, in denen die Entscheidung auch im Einigungsgespräch nach § 47 Abs. 5 HRiG strittig bleibt, dem Präsidialrat die Möglichkeit eröffnet, den nach Art. 127 Abs. 3 HV, §§ 8 ff. HRiG eingerichteten Richterwahlausschuss mit der Angelegenheit zu befassen. Durch die Erörterung in diesem aus sieben vom Landtag berufenen und fünf richterlichen Mitgliedern sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten einer der beiden hessischen Rechtsanwaltskammern zusammengesetzten Gremiums kann die Qualität der Personalentscheidung sowie ihre Transparenz und Akzeptanz gesteigert werden.

Zwar ist eine Aufgabenerweiterung des Richterwahlausschusses in der Verfassung des Landes Hessen grundsätzlich nicht vorgesehen; seine fakultative Anhörung bei der Besetzung von Spitzenämtern der Dritten Gewalt steht jedoch in einem engen Kontext zu seiner verfassungsrechtlich vorgegebenen Kernaufgabe, gemeinsam mit der Justizministerin oder dem Justizminister über die *"Berufung auf Lebenszeit"* der hessischen Richterinnen und Richter zu entscheiden. Durch die Beurteilung der Proberichterinnen und -richter legen die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten eine maßgebliche Grundlage für die Mitentscheidung des Richterwahlausschusses bei der Berufung der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Art.1**

#### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Umbenennung des Ressorts entsprechend dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 18. März 2014 (GVBl. S. 82).

#### **Zu Nr. 2**

##### Zu Buchst. a

Entsprechend der Systematik der §§ 40 ff. HRiG sind alle Gerichtszweige (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit) von dieser Vorschrift erfasst.

Tatbestandliche Voraussetzung für die Befassung des Richterwahlausschusses ist, dass sich die Justizministerin oder der Justizminister und der Präsidialrat im Verfahren nach § 47 Abs. 5 Satz 1 HRiG - neu - nicht über die Besetzung des Amtes einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten einigen können. In diesen Fällen wird dem Präsidialrat nun das Recht eröffnet, die Befassung des Richterwahlausschusses mit der betreffenden Personalangelegenheit zu verlangen. Dass die Beteiligung des Richterwahlausschusses im Falle der Nichteinigung nicht kraft Gesetzes, sondern nur auf Initiative des Präsidialrats erfolgt, entspricht der Bedeutung, die dem Präsidialrat als richterlichem Selbstverwaltungsgremium beizumessen ist.

Indem die Vorschrift in § 47 Abs. 5 HRiG integriert wird, wird festgelegt, dass das Verlangen der Befassung durch den Richterwahlausschuss nur im unmittelbaren zeitlichen Kontext mit dem ebenfalls dort geregelten Erörterungsgespräch möglich ist. Auch aus dem Regelungszusammenhang mit § 47 Abs. 6 Nr. 3 1. Alt. HRiG - neu -, der es der Justizministerin oder dem Justizminister ermöglicht, im Anschluss an die mündliche Erörterung die Ernennung des Bewerbers vorzunehmen, ergibt sich, dass eine Beantragung nach Sitzungsende aus Gründen der Rechtssicherheit ausgeschlossen ist. Dies stellt auch § 47 Abs. 6 Nr. 4 1. Alt. HRiG - neu - noch einmal klar.

Die Justizministerin oder der Justizminister wird aufgrund des Antrags des Präsidialrats dazu verpflichtet, die strittige Personalangelegenheit dem Richterwahlausschuss vorzulegen, mit ihm zu erörtern und gegebenenfalls dessen Stellungnahme entgegenzunehmen. In diesem Zusammenhang sind dem Richterwahlausschuss alle zur Prüfung der Personalie erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren der Befassung regelt der Richterwahlausschuss in eigener Zuständigkeit im Rahmen seiner Geschäftsordnung. Dies betrifft sowohl die Frage der Berichterstattung, des Ablaufs, der Fristen, der Form und Ausführlichkeit der Erörterung als auch die der Abgabe einer möglichen Stellungnahme gegenüber der Justizministerin oder dem Justizminister.

Seine verfassungsrechtliche Grenze findet die Mitwirkung des Richterwahlausschusses in dem Alleinentscheidungsrecht der Justizministerin oder des Justizministers. Nach Art. 127 Abs. 3 HV entscheidet der Richterwahlausschuss *"über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit"* gemeinsam mit der Justizministerin oder dem Justizminister. Der Wortlaut umfasst Beförderungsentscheidungen gerade nicht. Anders als Art. 98 Abs. 4 des Grundgesetzes (*"Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet."*) mit dem auslegungsfähigeren Wort *"Anstellung"* weist Art. 127 Abs. 3 HV dem Richterwahlausschuss mit der *"vorläufigen Anstellung"* und der *"Berufung auf Lebenszeit"* zwei klar abgegrenzte Aufgabenbereiche zu: Die Mitentscheidung bei der Ernennung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit. Für eine ausdehnende Auslegung des Art. 127 Abs. 3 HV ist auch deshalb kein Raum, weil der dem Richterwahlausschuss zugewiesene Aufgabenbereich gleichzeitig eine erhebliche Einschränkung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Ressortverantwortlichkeit der für die Personalhoheit zuständigen Ministerin oder des Ministers der Justiz bedeuten würde (Art. 102, 108 HV). Insoweit schließt die hessische Verfassung eine Übertragung der Beförderungsentscheidungen auf den Richterwahlausschuss aus (vgl. Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Art. 127, 128 Erl. D III, 2).

Die Befassung im Sinne des neuen § 47 Abs. 5 Satz 2 HRiG ist demgegenüber eine beratende Kompetenz des Richterwahlausschusses "*vor der letzten Entscheidung des Justizministers*". Aus diesem Grund, auch weil dem Votum des Richterwahlausschusses keine präjudizierende Wirkung zukommen soll, ist eine mögliche Stellungnahme des Richterwahlausschusses nicht zur Personalakte der Bewerberin oder des Bewerbers zu nehmen. Im Übrigen unterliegt sie nach § 13 Abs. 2 Satz 1 HRiG der Geheimhaltungspflicht.

Zu Buchst. b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zum neuen § 47 Abs. 5 Satz 2 HRiG. Bevor alle erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt worden sind, darf die Justizministerin oder der Justizminister keine vollendeten Tatsachen schaffen. Deshalb wird sie oder er durch die Erweiterung des Tatbestandskatalogs des § 47 Abs. 6 HRiG dazu verpflichtet abzuwarten, ob in der mündlichen Erörterung die Befassung des Richterwahlausschusses verlangt wird sowie gegebenenfalls, dass die Befassung des Richterwahlausschusses mit der betreffenden Personalangelegenheit erfolgt ist. Den Zeitpunkt, wann die Befassung im Sinne des neuen § 47 Abs. 6 Nr. 4 2. Alt. HRiG abgeschlossen ist, bestimmt der Richterwahlausschuss im Rahmen seiner Geschäftsordnung selbst.

Die Nummerierung der Tatbestandsmerkmale erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

**Zu Nr. 3**

Die Ergänzung des § 78a Abs. 3 HRiG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Klarstellung, dass entsprechend dem Wortlaut des § 47 Abs. 5 Satz 2 HRiG - neu - eine Befassung des Richterwahlausschusses im Hinblick auf seine Funktion ausschließlich bei der Ernennung von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten erfolgen kann.

**Zu Art. 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. Juli 2015

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlam. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Die Parlam. Geschäftsführerin:  
**Dorn**